

Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat an der Universität Bremen

Vom 26. November 2014

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 26. November 2014 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat wird vom Fachbereich 11 der Universität Bremen in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlüsse

(1) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat wird als Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss gemäß § 2 Absatz 3 AT WB PO (Universität Bremen) studiert und umfasst das Studium der Module 1 bis 5 gemäß § 3 im Umfang von 33 CP.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums wird das Hochschulzertifikat „Palliative Care“ der Universität Bremen erworben und gleichzeitig der Titel

„Consultant of Palliative Care
(Universität Bremen)“

verliehen.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium umfasst folgende Modulbereiche und Module:

Modul 1:	Einführung (6 CP)
Modul 2:	Der schwerstkranke Mensch mit seinen Beschwerden (7 CP)
Modul 3:	Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen bei der Begleitung und Betreuung schwerstkranker Menschen (5 CP)
Modul 4:	Integration Zugehöriger in die Begleitung schwerstkranker Menschen (6 CP)
Modul 5:	Schwerstkranker und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft (9 CP)

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf des Weiterbildenden Studiums dar. Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang (Kohorte) angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Die Inhalte und Ziele, auf die sich die Prüfungen im Einzelnen beziehen, sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

(5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 AT WB PO (Universität Bremen) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung,
- Übung (begleitende Vertiefung zur Vorlesung),
- Kurs (Integration von Vorlesungs- und Übungsteilen),
- Seminar (seminaristischer Unterricht mit Vorlesungsanteilen),
- Projekt (integrierte Veranstaltung, in der mehrere Studierende gemeinsam eine komplexe Problemstellung bearbeiten),
- Kleingruppe (fachliches Mentoring kleiner Gruppen),

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 5 ff. AT WB PO (Universität Bremen) durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- Hausarbeit: schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung,
- Hospitationsbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion,
- Klausur: schriftliche Arbeit unter Aufsicht,
- Einzelprüfungsgespräch von 15 oder 30 Minuten Dauer,
- Gruppenprüfungskolloquium,
- Präsentation mit anschließender Disputation
- Lernportfolio
- Projektbericht

(2) Die Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich (Kombinationsprüfung).

(3) Das Modul 5 wird durch folgende Kombinationsprüfung abgeschlossen:

- a) Erstellen eines Projektberichts;
- b) Präsentation der wesentlichen Inhalte/Erkenntnisse aus dem Projektbericht bis zu 30 Minuten Dauer;
- c) eine Disputation, ausgehend von der Präsentation, von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer.

In die Bewertung der Kombinationsprüfung im Modul 5 gehen Präsentation und Disputation mit jeweils 20% ein; 60% entfallen auf den Projektbericht

(4) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(5) Zu Beginn der Module werden Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen von der

Veranstalterin/vom Veranstalter festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.

(6) Modulprüfungen können mit Einverständnis der Lehrenden auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Teilnehmenden erbracht werden. Die Leistungen müssen einzeln zuzuordnen sein und werden getrennt bewertet.

(7) Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers über die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen hinaus weitere Prüfungsformen zulassen.

(8) Die Prüfungsleistungen aus den Modulen 1 bis 5 werden benotet.

(9) Gemäß § 15 Abs. 4 letzter Satz (AT PO WB) gehen die Modulnoten wie folgt in die Gesamtnote ein:

- Modul 1:	mit	10%
- Modul 2:	mit	20%
- Modul 3:	mit	20%
- Modul 4:	mit	20%
- Modul 5:	mit	30%

(10) Die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB PO (Universität Bremen) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Weiterbildenden Studiengang „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Palliative Care“ mit Abschluss Zertifikat ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 18. Dezember 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Beispielhafter Verlauf über zwei Kalenderjahre

Jahr 1			
Februar	Modul 1: Einführungsmodul	1. Präsenzwochenende	Begleitende Hospitation
März		2. Präsenzwochenende	
April	Modul 2: Der schwerstkranke Mensch und seine Beschwerden	3. Präsenzwochenende	
Mai		4. Präsenzwochenende	
Juni		5. Präsenzwochenende	
Juli		Sommerferien	
August		Sommerferien	
September		6. Präsenzwochenende	
Oktober	Modul 3: Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen	7. Präsenzwochenende	
November		8. Präsenzwochenende	
Dezember		Weihnachts-/Winterferien	

Jahr 2			
Januar	Modul 4: Integration Zugehöriger	9. Präsenzwochenende	
Februar		10. Präsenzwochenende	
März		11. Präsenzwochenende	
April	Modul 5: Schwerstkranke und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft	12. Präsenzwochenende	
Mai		13. Präsenzwochenende	
Juni		14. Präsenzwochenende	
Juli		Sommerferien	
August		Sommerferien	
September		Projektarbeit und Präsentation	
Oktober		Ende der Präsenzphase	
November			
Dezember			

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Module und Prüfungsanforderungen

Modul	Modulnummer	CP	P/WP	Prüfungsform
Einführungsmodul	WS_PAC_1	6	P	Hospitationsbericht
Der schwerstkranke Mensch und seine Beschwerden	WS_PAC_2	7	P	Hausarbeit, Referat oder Lernportfolio
Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen	WS_PAC_3	5	P	Hausarbeit Referat oder Lernportfolio
Integration Zugehöriger	WS_PAC_4	6	P	Hausarbeit Referat oder Lernportfolio
Schwerstkranke und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft	WS_PAC_5	9	P	Projektpräsentation und -bericht

CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul